

Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft
Stubenring 1
1011 Wien
SMTP: post.III1@bmwfw.gv.at

Auskunft:
[Dr. Martin Salomon](#)
T +43 5574 511 20212

Zahl: PrsG-652.23
Bregenz, am 06.02.2015

Betreff: [Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Schaffung einer transeuropäischen Energieinfrastruktur erlassen und das Gaswirtschaftsgesetz 2011 geändert wird; Entwurf; Stellungnahme](#)

Bezug: [Schreiben vom 20. August 2014, GZ: BMWFW-551.100/0051-III/1/2014](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

I. Allgemeines

Das Gesetzesvorhaben steht im Zusammenhang mit der Verordnung (EU) Nr. 347/2013, die die beschleunigte Durchsetzung des Ausbaus europäischer Infrastruktur zum Ziel hat. Obwohl die Verordnung unmittelbar anwendbar ist, ist aufgrund ihrer verfahrensrechtlichen Bestimmungen (die das Kapitel III der Verordnung bildenden Art. 7 bis 10) ein Begleitgesetz erforderlich, weshalb das vorliegende Gesetzesvorhaben unvermeidlich und alternativenlos erscheint. Grundsätzlich wird begrüßt, dass für den dringend benötigten Ausbau wichtiger Infrastrukturprojekte die Genehmigungsverfahren beschleunigt werden sollen. Die Kompetenzdeckungsklausel ist jedoch enger zu fassen.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Schaffung einer transeuropäischen Energieinfrastruktur (Artikel 1 des Entwurfs)

Zu § 1:

Der Entwurf enthält mangels ausreichender Bundeskompetenzen eine Kompetenzdeckungsklausel. Diese Kompetenzdeckungsklausel umfasst auch die künftige

Änderung der Vorschriften in diesem Bundesgesetz, was entschieden abgelehnt wird. Das Wort „Änderung“ in § 1 hat daher zu entfallen.

Zu § 5:

In § 5 sollte im Sinne der Verständlichkeit ausdrücklich klargestellt werden, dass das Gesetz nur für jene Vorhaben gilt, die sich auf der jeweils aktuell gültigen Unionsliste befinden. Dies deckt sich mit Art. 5 Abs. 9 der Verordnung, wonach Vorhaben, die sich nicht mehr auf der Unionsliste befinden, alle Rechte und Pflichten verlieren, die sich aus der Verordnung ergeben. In diesem Zusammenhang wird auch angeregt, in den Allgemeinen Teil der Erläuterungen aufzunehmen, dass es sich bei Verweisen auf die Unionsliste im Gesetzesentwurf um dynamische Verweise handelt, welche immer auf die aktuell gültige Fassung verweisen.

Zu § 9 Abs. 2:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen findet sich die Feststellung, wonach gemäß der Verordnung bereits vor dem Vorantragsabschnitt Rechtspflichten der Vorhabenträger bestehen sollen, wie insbesondere die Verpflichtung zur Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung und zur Einrichtung einer Website.

Im Besonderen Teil zu § 9 wird ausgeführt, dass die Verordnung die Verpflichtung vorsehe, dass vor Beantragung des Vorantragsabschnitts eine Beteiligung der Öffentlichkeit durch den Vorhabenträger und noch vor der Einreichung der endgültigen und vollständigen Antragsunterlagen bei der zuständigen Behörde eine weitere Anhörung der Öffentlichkeit durch den Vorhabenträger durchzuführen sei.

Dies widerspricht jedoch der Verordnung. Die Verordnung teilt das Genehmigungsverfahren in zwei Abschnitte, den Vorantragsabschnitt und den formalen Genehmigungsabschnitt. Gemäß Art. 10 Abs. 1 lit. a der Verordnung umfasst der Vorantragsabschnitt den Zeitraum zwischen dem Beginn des Genehmigungsverfahrens und der Annahme der eingereichten Antragsunterlagen für den formalen Genehmigungsabschnitt.

Der Beginn des Vorantragsabschnitts (und damit auch der Beginn des Genehmigungsverfahrens) wird gemäß Art. 10 Abs. 1 lit. a der Verordnung mit der behördlichen Bestätigung der schriftlichen Mitteilung (einschließlich einer ausführlichen Beschreibung) des Vorhabens seitens des Vorhabenträgers an die jeweils zuständigen Behörden markiert.

Aus Art. 9 Abs. 4 der Verordnung ergibt sich, dass eine öffentliche Erörterung vor Einreichung der endgültigen und vollständigen Antragsunterlagen durchzuführen ist. Diese Einreichung der endgültigen und vollständigen Antragsunterlagen erfolgt jedoch erst im Laufe des Vorantragsabschnitts, weshalb die öffentliche Erörterung auch noch im Vorantragsabschnitt durchgeführt werden kann.

Allenfalls stattgefundenene Beteiligungen und Anhörungen vor Beginn des Genehmigungsverfahrens sind durch die Behörde jedoch zu berücksichtigen (Art. 9 Abs. 3 der Verordnung).

Wir ersuchen daher in den Erläuterungen klarzustellen, dass eine Anhörung der Öffentlichkeit nicht vor Beginn des Genehmigungsverfahrens, sondern vor der Einreichung der endgültigen und vollständigen Antragsunterlagen durchzuführen ist.

Deshalb ist in § 9 Abs. 2 lit. d des Gesetzesentwurfs klarzustellen, dass nur ein Bericht über allfällige bereits erfolgte Anhörungen der Öffentlichkeit vorzulegen ist.

Zu § 9 Abs. 6:

Die in § 9 Abs. 6 des Entwurfs enthaltene achtwöchige Frist zur öffentlichen Einsichtnahme in die Niederschrift über die öffentliche Erörterung erscheint zu lang. Diese Frist sollte verkürzt werden (z.B. sieht das UVP-Gesetz sogar für die öffentliche Auflage eines Genehmigungsantrags, der Unterlagen und der Umweltverträglichkeitserklärung nur eine sechswöchige Frist vor).

Zu § 9 Abs. 8:

Die gesetzliche Verpflichtung des Vorhabenträgers, im Zuge des Vorantragsabschnitts innerhalb einer bestimmten Frist die erforderlichen Genehmigungen bzw. Bewilligungen für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens zu beantragen, kann nicht nachvollzogen werden.

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wird ausgeführt, dass der Vorantragsabschnitt im Wesentlichen dem Stadium einer materiengesetzlichen Vorprüfung (beispielsweise nach dem Starkstromwegesetz) entspricht. Im Vorantragsabschnitt liegt gemäß den Erläuterungen daher grundsätzlich erst ein Grobprojekt vor, das dem Vorhabenträger zur Orientierung für die Ausarbeitung des Detailprojekts dient.

Problematisch wäre die gegenständliche Verpflichtung beispielsweise dann, wenn sich im Zuge des Vorantragsabschnitts herausstellt, dass das Projekt gar nicht realisierbar ist.

Es wird daher vorgeschlagen § 9 Abs. 8 dahingehend zu ändern, dass der Vorhabenträger die Genehmigung des Projektes beantragen kann und die mit der Verpflichtung in § 9 Abs. 8 korrespondierende Strafbestimmung in § 14 Abs. 1 Z. 2 ersatzlos zu streichen.

Zu § 10 Abs. 2:

Seit der Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit kann grundsätzlich gemäß Art. 130 Abs. 1 Z. 3 B-VG bei einer Verletzung der Entscheidungspflicht nur Beschwerde an die Verwaltungsgerichte erhoben werden, weshalb der Übergang der Zuständigkeit auf die Infrastrukturbehörde bei nicht fristgerechter Entscheidung der sonst zuständigen Behörde gemäß § 10 Abs. 2 verfassungswidrig erscheint.

Zu § 14:

Die Verwaltungsstrafbestimmungen in § 14 sind laut den Erläuterungen für die Durchsetzbarkeit der gesetzlichen Bestimmungen erforderlich, da die Verordnung keine Strafbestimmungen enthält.

Während einige Strafbestimmungen die Verletzung klar definierter Verpflichtungen unter Strafe stellen, sind manche Strafbestimmungen zu unbestimmt formuliert, weshalb es einer Klarstellung bedarf, was mit ihnen gemeint ist:

Gemäß § 14 Abs. 1 Z. 1 macht sich ein Vorhabenträger strafbar, wenn er „den Fortschritt des Verfahrens zur Realisierung von Vorhaben verzögert“.

Gemäß § 14 Abs. 1 Z. 4 macht sich strafbar, wer „nicht zur Realisierung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse zusammenarbeitet“.

Gemäß § 14 Abs. 1 Z. 14 macht sich strafbar, wer Antragsunterlagen „von unangemessener Qualität“ vorlegt.

Zu § 15 Abs. 1:

Gemäß § 15 Abs. 1 gelten die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht für Vorhaben, für die ein Vorhabenträger vor dem 16. November 2013 Antragsunterlagen eingebracht hat. Dies steht in Einklang mit Art. 19 Abs. 2 der Verordnung, wonach die Bestimmungen des Kapitels III (welches durch dieses Gesetz umgesetzt wird) für solche Vorhaben nicht gelten.

In § 15 bzw. in den Erläuterungen sollte klargestellt werden, dass das Gesetz auch nicht für Vorhaben von gemeinsamem Interesse gilt, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits genehmigt sind. Als Beispiel sollte hier (analog zum Beispiel der 380-kV-Salzburgleitung in den Erläuterungen zu § 5) explizit das bereits genehmigte und in Bau befindliche Obervermuntwerk II in die Erläuterungen aufgenommen werden.

Zu § 15 Abs. 2:

§ 15 Abs. 2 Z. 1 sieht vor, dass die Bestimmungen des Gesetzes für Vorhaben weitergelten, welche von der Unionsliste gemäß Art. 5 Abs. 8 der Verordnung gestrichen wurden, sofern zu diesem Zeitpunkt bereits eine öffentliche Erörterung im Zuge des Vorantragsabschnitts stattgefunden hat.

Aus Art. 5 Abs. 8 und Abs. 9 der Verordnung ergibt sich jedoch, dass Vorhaben, die gemäß Art. 5 Abs. 8 von der Unionsliste entfernt wurden, alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Verordnung ergeben, verlieren.

Das bedeutet, dass gemäß § 15 Abs. 2 Z. 1 die gemäß Art. 5 Abs. 8 der Verordnung von der Unionsliste gestrichenen Vorhaben ohne unionsrechtliche Verpflichtung weiterhin dem Gesetz unterliegen. Dies stellt – im Gegensatz zu § 15 Abs. 2 Z. 2, der Art. 5 Abs. 9 der Verordnung umsetzt – eine unnötige Ausweitung des Geltungsbereichs des Gesetzes auf Vorhaben dar, die sich nicht mehr auf der Unionsliste befinden. Deshalb wird angeregt, dass § 15 Abs. 2 Z. 1 ersatzlos gestrichen wird.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung
Die Landesrätin

Dr. Bernadette Mennel

Nachrichtlich an:

1. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
2. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
3. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien, SMTP: vpost@bka.gv.at
4. Herrn Bundesrat, Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, SMTP: mac.ema@cable.vol.at
5. Herrn Bundesrat, Dr Magnus Brunner, SMTP: magnus.brunner@parlament.gv.at
6. Frau Bundesrätin, Cornelia Michalke, Kirchplatz 1, 6973 Höchst, SMTP: c.michalke@gmx.at
7. Herrn Nationalratspräsident, Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altsch, SMTP: karlheinz.kopf@oevpklub.at
8. Herrn Nationalrat, Elmar Mayer, SMTP: elmar.mayer@spoe.at
9. Herrn Nationalrat, Norbert Sieber, Fluh 37, 6900 Bregenz, SMTP: norbert.sieber@parlament.gv.at
10. Herrn Nationalrat, Dr. Reinhard Eugen Bösch, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: reinhard.boesch@fpoe.at
11. Herrn Nationalrat, Bernhard Themessl, SMTP: bernhard.themessl@tt-p.at
12. Herrn Nationalrat, Dr Harald Walser, SMTP: harald.walser@gruene.at
13. Herrn Nationalrat, Christoph Hagen, SMTP: christoph.hagen@parlament.gv.at
14. Herrn Nationalrat, Mag Gerald Loacker, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: gerald.loacker@parlament.gv.at
15. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, SMTP: post.lad@bgld.gv.at
16. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, SMTP: post.abt2v@ktn.gv.at
17. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, SMTP: post.landnoe@noel.gv.at
18. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz, SMTP: verfd.post@ooe.gv.at
19. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, SMTP: landeslegistik@salzburg.gv.at
20. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, SMTP: post@stmk.gv.at
21. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, SMTP:

post@tirol.gv.at

22. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, SMTP: post@md-r.wien.gv.at

23. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, SMTP: vst@vst.gv.at

24. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, SMTP:
institut@foederalismus.at

25. VP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub@volkspartei.at

26. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: gerhard.kilga@spoe.at

27. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub@vfreiheitliche.at

28. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, SMTP: landtagsklub.vbg@gruene.at


29. NEOS - Das Neue Österreich und Liberales Forum, SMTP: sabine.scheffknecht@neos.eu

30. Abt. Umweltschutz (IVe), via VOKIS versendet

31. Abt. Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa), via VOKIS versendet

32. Abt. Wirtschaftsrecht (VIb), via VOKIS versendet

33. Illwerke/VKW-Gruppe, Weidachstraße 6 , 6900 Bregenz, SMTP: recht-
compliance@illwerkevkw.at

	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert.</p>
	<p>Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.</p> <p>Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung verfügbar.</p> <p>Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.</p>